

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Richtlinien zum Transport von Gepäck und Fahrrädern mit der Bahn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Richtlinien zum Transport von sperrigen Gegenständen, wie z. B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, gelten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und in Fernverkehrszügen im Land Baden-Württemberg?
2. Inwieweit ist bei den momentanen Dienstleistern die uneingeschränkte Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie z. B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, im SPNV und Fernverkehr entlang der Residenzbahn möglich?
3. Inwieweit ist es bei den 2019 dazu kommenden Dienstleistern Abellio und Go-Ahead möglich, uneingeschränkt sperrige Gegenstände, wie z. B. große Gepäckstücke, Fahrräder oder Kinderwagen, im SPNV entlang der Residenzbahn zu transportieren?
4. Wie beurteilt die Landesregierung – bezogen auf den Tourismus – die aktuellen Regelungen und was plant sie, um die Attraktivität der Bahn als Reisemöglichkeit zu steigern?
5. Gibt es zeitliche Einschränkungen für die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, entlang der Residenzbahn?
6. Bei welchen Dienstleistern ist die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie z. B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, nur gegen Aufpreis möglich?

25. 06. 2018

Dr. Schweickert FDP/DVP

Eingegangen: 26. 06. 2018 / Ausgegeben: 06. 08. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2018 Nr. 3-3822.0-00/1975 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Richtlinien zum Transport von sperrigen Gegenständen, wie z.B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, gelten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und in Fernverkehrszügen im Land Baden-Württemberg?

Grundsätzlich ist die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie z. B. Fahrrädern, Kinderwagen und Gepäckstücken in allen Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) möglich. Die entsprechenden Vorgaben für die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in den Verkehrsverträgen mit dem Land Baden-Württemberg enthalten. Die vom Land bestellten neuen modernen Züge sind alle mit Mehrzweckabteilen ausgestattet, sodass die Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und Gepäck möglich ist. Aber auch die Bestandsfahrzeuge haben in aller Regel entsprechende Räumlichkeiten in den Zügen.

Hinzu kommt die Vorgabe des Landes an alle Verkehrsverbünde, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften, dass eine kostenfreie Fahrradmitnahme von Montag bis Freitag, bis 06:00 Uhr und ab 09:00 möglich sein muss. Samstags, sonn- und feiertags können Fahrräder ganztägig kostenlos mitgenommen werden. Allerdings erfolgt dies unter der Maßgabe, dass in den jeweiligen Zügen ausreichend Platz vorhanden ist. Vorrang hat für das Land und für alle Verkehrsunternehmen und sonstigen Beteiligten die Beförderung aller Fahrgäste.

Für ausgewählte Linien, bei denen eine hohe Nachfrage im Ausflugsverkehr mit Fahrrädern besteht, bietet das Land gesonderte Fahrradzüge während der Saison an. Dort finden nicht nur mehr Fahrräder Platz, die Stellplätze sind auch für diese reserviert, im Gegensatz zu den Mehrzweckabteilen in normalen Zügen. Unter <https://www.bwgt.de/radexpress/> findet sich eine Übersicht zu den Radexpress-Zügen, z. B. an den Bodensee, ins Donautal oder nach Oberschwaben mit extra großer Fahrradkapazität. In den Packwagen finden rund 100 Fahrräder Platz.

Bezüglich der Mitnahme von sperrigen Gepäckstücken gibt es von Seiten des Landes keine Vorgabe und es liegen dem hierfür federführenden Ministerium für Verkehr (VM) keine Erkenntnisse vor, dass es diesbezüglich Probleme und damit einen Bedarf für entsprechende Regelungen gibt. Im Übrigen gelten die Regelungen in den betreffenden Verkehrsverbänden, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften.

Da das Land Baden-Württemberg für den Fernverkehr grundsätzlich nicht zuständig ist, möchten wir hier auf die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn (DB) verweisen (siehe dazu https://www.bahn.de/p/view/mdb/bahn-intern/agb/gesamt_2018/mdb_266959_befoerederungsbedingungen_der_db_ag_ab_29_01_2018.pdf).

2. Inwieweit ist bei den momentanen Dienstleistern die uneingeschränkte Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie z. B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, im SPNV und Fernverkehr entlang der Residenzbahn möglich?

Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme zur Frage 1. Die Mitnahme, insbesondere von Fahrrädern, richtet sich immer nach den zur Verfügung stehenden Kapazitäten in den Zügen und darf nicht zu Lasten der Beförderung der übrigen Reisenden gehen. Grundsätzlich müssen alle Personengruppen befördert werden können, auch solche mit Mobilitätseinschränkungen. Mobilitätseingeschränkte Reisende und Personen mit Kinderwagen etc. haben bei eingeschränkten Kapazitäten immer Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern. Insofern muss hier an die gegenwärtige Rücksichtnahme appelliert werden, damit Mehrzweckbereiche entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden können.

Entlang der Residenzbahn gelten die gleichen Mitnahmeregelungen für die Fahrradmitnahme, wie sie in der Stellungnahme zur Frage 1 angegeben sind.

3. *Inwieweit ist es bei den 2019 dazu kommenden Dienstleistern Abellio und Go-Ahead möglich, uneingeschränkt sperrige Gegenstände, wie z. B. große Gepäckstücke, Fahrräder oder Kinderwagen, im SPNV entlang der Residenzbahn zu transportieren?*

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Hinsichtlich der Regelungen gibt es keine Unterschiede zwischen den Betreibern.

4. *Wie beurteilt die Landesregierung – bezogen auf den Tourismus – die aktuellen Regelungen und was plant sie, um die Attraktivität der Bahn als Reisemöglichkeit zu steigern?*

Die Attraktivität der Bahn als Reisemöglichkeit in Baden-Württemberg konnte in den vergangenen Jahren bereits deutlich gesteigert werden. Viele Nahverkehrszüge haben aufgrund des Einsatzes von modernen, fahrgastfreundlichen Triebfahrzeugen etc. breite Türen, einen stufenlosen Einstieg und Mehrzweckbereiche, die genügend Platz für sperrige Gegenstände, wie z. B. mehrere Fahrräder oder Kinderwagen bieten. Mit den nächsten anstehenden Inbetriebnahmen wird es hier weitere Verbesserungen geben.

Dem Verkehrsministerium ist es u. a. ein großes Anliegen, dass Baden-Württemberg noch fahrradfreundlicher wird. So wird stetig an Verbesserungen für Radfahrerinnen und Radfahrer und die anderen Fahrgäste gearbeitet.

5. *Gibt es zeitliche Einschränkungen für die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, entlang der Residenzbahn?*

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. *Bei welchen Dienstleistern ist die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, wie z. B. großen Gepäckstücken, Fahrrädern oder Kinderwagen, nur gegen Aufpreis möglich?*

Hier wird beispielhaft die Fahrradmitnahme im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart angeführt. Grundsätzlich gilt, dass Fahrräder in allen S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs kostenlos mitgenommen werden können. Von dieser Regelung ausgenommen ist allerdings die morgendliche Hauptverkehrszeit (Montag bis Freitag 6:00 bis 9:00 Uhr). Während dieser Zeit muss zusätzlich ein Kinderticket (Einzel-Ticket, 4er-Ticket) gelöst werden.

Informationen zu den teilweise unterschiedlichen Regelungen der Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg sind unter <https://www.bwgt.de/ihr-nahverkehr/karten/verbundkarte/> zu finden.

Hermann
Minister für Verkehr